

## Zur Entscheidung des Bundesumweltministeriums über die Genehmigung der Ausfuhr von Brennelementen nach Belgien

### Stellungnahme

Prof. Wolfgang Renneberg, 25.04.2017

Das Bundesumweltministerium hält die belgischen Kernkraftwerke Doel 3 und Tihange 2 nicht für sicher und fordert von Belgien, die einstweilige Stilllegung dieser Reaktoren anzuordnen. Diese Auffassung wird von vielen Experten der deutschen Reaktorsicherheitskommission, von kerntechnischen Gutachtern und unabhängigen Wissenschaftlern gestützt. Bei einem ganz normalen Störfall droht in Doel 3 und in Tihange2 ein Versagen des Reaktordruckbehälters mit der Folge einer schnellen Freisetzung großer Mengen Radioaktivität. Ein Super Gau erscheint praktisch möglich, weil die Reaktordruckbehälter von tausenden von Rissen durchzogen sind. Auf Grund eines solchen Unfalls könnte es u.a. auch nach den vorliegenden gutachtlichen Untersuchungen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit und des Bundesamtes für Strahlenschutz zu großräumigen langfristigen Evakuierungen insbesondere in der Grenzregion zu Belgien kommen. Ein solcher Unfall kann so schnell ablaufen, dass wirkungsvolle Katastrophenschutzmaßnahmen nicht mehr ergriffen werden können. Die Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission für den Katastrophenschutz berücksichtigen diese schnellen Unfallabläufe, wie sie beispielsweise in Tihange 2 und Doel 3 möglich sind, nicht. Die Katastrophenschutzbehörden der Länder und der Kommunen werden in einem solchen Fall weitgehend auf sich allein gestellt sein und von den Ereignissen überrollt werden, weil die Katastrophenschutzorganisation des Bundes für derartig schnell verlaufende Ereignisse nicht konzipiert ist.

Es handelt sich in diesem Fall nicht um die Auseinandersetzung über eine abstrakte Einschätzung des grundsätzlichen Risikos von Atomunfällen, zu der die Bundesrepublik Deutschland andere Sicherheitsmaßstäbe als Belgien vertritt. Es handelt sich um einen Fall, in dem es um ganz konkrete und massive Sicherheitsbedenken im sicherheitsrelevantesten Bereich von Kernreaktoren geht, die in offiziellen Stellungnahmen und internen Papieren dokumentiert sind.

Der Fall ist methodisch vergleichbar zur Vor-Fukushima Situation in Japan. Dort war seit längerer Zeit vor dem Unfall bekannt, dass die Auslegung der dortigen Kernkraftwerke einer hohen Tsunamiwelle möglicherweise nicht standhalten würde. Die internationale Gemeinschaft hatte – soweit sie darüber informiert war – geschwiegen, in dem Vertrauen, es werde schon nichts passieren. Die unabhängige Expertenkommission des japanischen Parlaments kam zu dem Schluss, dass der Unfall hätte verhindert werden können und rügte die mangelnde Kontrolle und die Geheimhaltepolitik der Aufsichtsbehörde und deren zu enge Bindung an den Betreiber als Hauptursachen für den Unfall.

Nach Aussage der belgischen Aufsichtsbehörde fehlen die Dokumentationen von Tausenden von Rissen, die bereits bei der Herstellung des Reaktordruckbehälters hätten gemessen werden müssen. Dies begründet einen massiven Verdacht, dass die Dokumentation über diese Risse vom Betreiber/Hersteller unterdrückt worden sind. Alleine diese Tatsache müsste zur vorläufigen Einstellung des Betriebes der Anlage führen, denn einerseits ist die Dokumentation bei der Herstellung für die aktuelle Sicherheitsbeurteilung zwingend notwendig, andererseits steht die Zuverlässigkeit von Hersteller und Betreiber seit der Genehmigung der Anlage damit in Frage. Eine entsprechende Reaktion der belgischen Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht erkennbar. Der jetzige Chef der belgischen Aufsicht war zudem in der Vergangenheit Leiter des rissbehafteten Kernkraftwerks Tihange 2 und führt jetzt über sein eigenes Handeln im Nachhinein die Aufsicht. Der Gutachter der Behörde ist zugleich auch Gutachter des Betreibers und damit nicht unabhängig von den Betreiberinteressen. Wesentliche Dokumente zur Beurteilung der Sicherheit der Anlage werden von der Aufsichtsbehörde der Öffentlichkeit und den Klägern im Gerichtsverfahren gegenüber bis heute geheim gehalten. Aufgrund der vielen Risse erscheint es möglich, dass der Reaktordruckbehälter aufgrund von Temperaturspannungen versagt, wenn die Sicherheitssysteme bei einem Störfall mit Hochdruck kaltes Kühlwasser in ihn hineinpumpen. Alle diese und viele weitere Fakten mit ähnlichem Gewicht sind bekannt.

Es gibt damit hinreichend viele Anhaltspunkte zur mangelhaften Zuverlässigkeit von Betreiber und Aufsichtsbehörde und ein klar identifiziertes praktisches Unfallrisiko in den Kernkraftwerken Doel 3 und Tihange 2. Damit liegt es im Bereich des praktisch Möglichen, dass die Wand des Reaktordruckbehälters bei einem normalen Störfall in Tihange 2 bricht und ein großer Teil der Radioaktivität entweicht. Bei der generell vorherrschenden Westwindlage kann in der Folge ein Teil Deutschlands, insbesondere die Grenzregion, in unbewohnbares Gebiet verwandelt werden. Die Situation entspricht damit strukturell und vom Gewicht des Risikos her derjenigen, wie sie von der Fukushima Untersuchungskommission des japanischen Parlaments für die Zeit vor dem Unfall festgestellt worden war.

In dieser Situation empfiehlt das juristische Gutachten des Bundesumweltministeriums (Prof. Dr. Ewer, 18.12.2016) weiterhin die Ausfuhr von Brennelementen zum Betrieb dieser Reaktoren zu genehmigen und damit Mitverantwortung für einen möglichen Atomunfall zu übernehmen. Das Bundesumweltministerium soll dazu dem angeblich „unionsrechtlich gebotenen Grundsatz des Vertrauens“ in die Atomaufsicht des europäischen Nachbarn folgen, und die Warenverkehrsfreiheit innerhalb der europäischen Union höher bewerten als die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bevölkerung. Das ist für einen unbefangenen nicht sachkundigen Beobachter kaum nachvollziehbar. Aber auch aus rechtlicher und technischer Expertensicht geht die Bewertung des Gutachtens an der Wirklichkeit vorbei.

Das Gutachten stützt sich im Wesentlichen auf die Gesetzesformulierung, nach der eine Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn gewährleistet ist, dass die Brennelemente nicht in einer die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdenden Weise verwendet werden (§3 Abs.3 Atomgesetz). Die innere und äußere Sicherheit betreffe dabei nicht Leib und Leben der Bevölkerung, sondern schütze nur den Staat, seine Funktion und seinen Bestand. Aber selbst nach dieser engen Definition kann man nur zu dem Schluss kommen, dass die Genehmigung nicht zu erteilen ist. Denn selbstverständlich ist der Bestand des Staa-

tes betroffen, wenn ein Teil seines Gebietes droht, unbewohnbar zu werden und selbstverständlich ist die Funktion des Staates, seine Bürger zu schützen, betroffen, wenn er sich im Falle eines atomaren Super-Gaus außerhalb seines Herrschaftsgebietes nicht vor die Bürger stellen kann, um sie zu schützen und er ihnen nicht mehr ein ungefährdetes Leben innerhalb eines Teils seines eigenen Herrschaftsgebiets ermöglichen kann.

Und der unionsrechtliche Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens fordert nicht, trotz besseren Wissens über die Bedrohung auch noch aktiv Beihilfe dadurch zu leisten, dass aus Deutschland der Brennstoff geliefert wird, der dann zur Quelle der radioaktiven Verseuchung im eigenen Land werden kann. Belgien konnte seit mehr als einem Jahr bis heute weder der Öffentlichkeit, weder den Klägern noch dem Bundesumweltministerium gegenüber die bislang offenen präzisen und übermittelten Fragen zur mangelnden Sicherheit beantworten. Wenn es hier um einen Mangel des Vertrauens geht, dann liegt der Grund hierfür auf belgischer Seite.

Das Unionsrecht fordert auch keineswegs die Priorität der Freiheit des Warenverkehrs dann, wenn das öffentliche nationale Interesse an der Sicherheit betroffen ist, sondern lässt auch nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs in solchen Fällen selbstverständlich die Ausnahme zu.

Dass das juristische Gutachten die aktive Beihilfe des Bundesumweltministeriums zur möglichen Entstehung eines atomaren Unfalls als juristische Verpflichtung ausweist, liegt in erster Linie daran, dass es den Sachverhalt nicht erfasst, um den es geht und deshalb eine Bedrohung der äußeren und inneren Sicherheit durch eine mögliche Atomkatastrophe in Belgien verneint. Das Gutachtensergebnis ist deshalb als Entscheidungsgrundlage unbrauchbar. Sollte sich das Bundesumweltministerium seinem Ergebnis zukünftig anschließen und die Lieferung von Brennelementen von Deutschland nach Belgien zu den betroffenen Kernkraftwerken weiterhin zulassen, übernimmt es die Mitverantwortung für das Risiko eines atomaren Super-Gaus, der insbesondere die deutschen Grenzregionen - bis tief nach Nordrheinwestfalen hinein - treffen würde. Fukushima wurde nicht durch den Tsunami zur Katastrophe, sondern durch mangelhafte und fehlende Entscheidungen der staatlichen Aufsicht im Vorfeld.